

aber Flacius jeden excommunicirte, der Strigel zu vertheidigen wagte, und der weltlichen Regierung gegenüber die Selbständigkeit der kirchlichen Auctorität in Anspruch nahm, wurde er auf Antrag des Kanzlers abgesetzt. Nun begann für Flacius das Leben eines Verfolgten. Von Jena begab er sich nach Regensburg, wo er sich mit literarischen Arbeiten beschäftigte, bis er 1566 einen Ruf als Kirchenrath nach Antwerpen erhielt, um bei Gründung der lutherischen Gemeinde daselbst an der Ausarbeitung einer Kirchenordnung mitzuarbeiten. Doch war hier seines Weibens nicht lange, da den Lutheranern auf Anstiften der reformirten Gemeinde daselbst die freie Religionsübung entzogen wurde. Er zog sich nun nach Frankfurt zurück, wo seine Familie sich schon längere Zeit aufhielt. Hier gab er sein Werk *Clavis scripturas* heraus, worin er das lutherische Lehrsystem biblisch zu begründen suchte. Dasselbe erregte aber im Schooße des Protestantismus neue Stürme; einerseits griffen Beza, Bullinger und andere protestantische Theologen dasselbe heftig an, weil der Verfasser ihre Schriften schamlos ausgeschrieben hatte; andererseits verursachte dasselbe eine Theilung der flacianischen Partei in Accidentarier und Substantiarier. Der Rath von Frankfurt hatte aber keine Lust, seine Stadt zum Schauplatz theologischer Streitigkeiten machen zu lassen, und wies den Verfasser 1567 auf höfliche Weise aus. Nun begab Flacius sich nach Straßburg, wo er nur unter der Bedingung, sich ruhig zu verhalten, aufgenommen wurde. Sein Aufenthalt daselbst dauerte fünf Jahre, innerhalb welcher er sich nur mit der Ausarbeitung und Drucklegung der Centurien beschäftigte. Erstlichlich war es sein Bestreben, sich mit den dortigen Theologen auf guten Fuß zu setzen; daher verzichtete er auch in einem Colloquium mit den Accidentariern, welches er 1571 abhielt, auf das Wort *substantia* und wählte dafür *vires substantiales*; den Ausdruck *accidens* aber wollte er nicht annehmen. Mehrere Versuche, sich mit den sächsischen Theologen zu verständigen, mißglückten gänzlich. Im J. 1572 zerfiel er auch mit den Straßburger Pastoren, und da auch hier durch seine Schuld die Flammen der Zwietracht hoch aufschlugen, wurde ihm vom dortigen Magistrat das Gastrecht getünbigt. Nun wanderte er von einem Orte zum andern; in Mansfeld, Berlin, Schlesien, Basel — überall wurde ihm die Aufnahme verweigert. Am letztgenannten Orte vollendete er noch den 13. Folioband seiner Centurien; es war seine letzte Arbeit. Krank an Geist und Körper schleppte er sich — unstreitig der eifrigste und gelehrteste Vertheidiger des reinen Lutherthums — nach Frankfurt, wo er am 11. März 1575 starb. (Vgl. Dupin, *Bibliothèque des auteurs séparés de la communion de l'église romaine du XVI^e et XVII^e siècle*, Par. 1718, I, 477; J. B. Ritter, *Matth. Flacii Myrici Leben und Lob aus theils bekannten theils unbekanntem*

Briefen Anderer und seiner selbst, 2. Aufl., Frankfurt und Leipzig 1725; Casp. Ulenbergii *Vitae haeresiarch. Lutheri, Melancthonis, Majoris, Myrici, Osiandri aliorumque, complectentes ortum, progressum et incrementa*, Col. 1622, deutsch von Kerp, Mainz 1837; A. Lwesten, *M. Flacius Myricus*, Berlin 1844; Döllinger, *Reformation, Regensburg 1848*, II, 224 ff., wo auch die kleineren Schriften des Flacius verzeichnet sind; Wegner, *M. Flacius Myricus*, Erlangen 1861.) [Kessel.]

Flagellanten oder Geißler (*Flagellantes*, *Verberrantes*, nach ihren Abzeichen und ihrer Kleidung auch *Crucifratres*, *Cruciferi*, *Albi*, *Fratres in albis*, *Bianohi* genannt) waren spontan sich sammelnde Bruderschaften, welche im 13. und 14. Jahrhundert, oft zu mehreren Tausenden anwachsend, unter Gebet und Absingen von Liedern processionsweise durch Städte und Ortschaften zogen und sich öffentlich strengen Bußwerken, namentlich der Selbstgeißelung unterzogen. Die Geißel (*flagellum*) spielte in der kirchlichen Disciplin eine nicht unbedeutende Rolle. Zuerst findet sie sich in den Klosterregeln als Züchtigungsmittel für die Mönche; in dieser Form geschieht ihrer z. B. Erwähnung bei Palladius (420) in der *Hist. Lausiac. c. 6*, und von da an ist sie fast in allen Mönchsregeln des Morgen- und Abendlandes zu finden; auch auf Concilien wird diese Correctionsweise sanctionirt (*Hesele, Conc.-Gesch. II, 594 und 656*). Unsfänglich galt als Regel, daß vor Allem die jüngeren Mönche wegen schwerer Vergehen statt mit der Excommunication mit dem *flagellum* gezüchtigt werden sollten (vgl. *Soer. H. E. 4, 23*). In Wälsch fand dieses Strafverfahren auch für den Clerus Anwendung, und es wurden dießbezügliche Bestimmungen bereits auf den Concilien von Vannes (465), Agde (508), Epaoon (517) u. A. (*Hesele II, 596. 657. 683*) gegeben. Aehnliche Strafbestimmungen finden sich dann in den Capitularien der fränkischen Könige (*Thomassin. Vet. et Nov. Discipl. II, 3, 107*; vgl. *Kober, Körperliche Züchtigung als kirchliches Strafmittel gegen Cleriker und Mönche in Lüb. Quartalschr. 1875*). Im Laufe der Zeit wurde sodann die Geißelung aus einem kirchlichen Strafmittel zu einer Bußübung und fand als freiwillige körperliche Kasteiung Anwendung, wohl in ernster Nachahmung des paulinischen Sages: „ich züchtige meinen Leib, um ihn in Dienbarkeit zu bringen“ (*1 Cor. 9, 27*). Auch in dieser Form erscheint die Geißelung zuerst in den Klöstern, und zwar im 11. Jahrhundert im Kloster Fontavellano, dem von 1044 an der hl. Petrus Damiani (gest. 1072) als Prior vorstand. Dieser war einer der eifrigsten Förderer dieser Art von Buße gegenüber der großen Entartung und den vielen Lastern seiner Zeit. Fast Unglaubliches in dieser Selbstzüchtigung leistete Damians Schüler Dominicus Loricatus (s. d. Art.), Mönch von Fontavellano, der Psalmengebet und Selbstgeißelung in eine